

Satzung

des Haus & Grund Schönwald e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Haus & Grund Schönwald – im folgenden Verein genannt – ist die Vereinigung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Schönwald und Umgebung und führt den Namen „Haus & Grund Schönwald e. V.“.
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Bayerischer Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzer e. V. mit Sitz in München.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Schönwald.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein, der keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb hat, hat die Aufgabe, die gemeinschaftlichen örtlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit wahrzunehmen. Ihm obliegt es namentlich, seine Mitglieder zu belehren, zu beraten und zu betreuen.
2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verein insbesondere befugt:
 - a. den örtlichen Zusammenschluss aller Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer von Schönwald und Umgebung zu fördern,
 - b. Einrichtungen für die Beratung und Betreuung der Mitglieder zu unterhalten.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, denen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an Haus-, Wohnungs- oder Grundbesitz zusteht oder die eines des vorgenannten Rechts anstreben. Ihr Wohnsitz oder ihr Besitz muss innerhalb des Vereinsbereiches liegen. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten können alle Beteiligten einzeln die Mitgliedschaft erwerben. Für

Verwaltung von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum und Makler gilt Satz 1 entsprechend.

2. Als außerordentliche Mitglieder können volljährige Kinder, Lebenspartner oder Ehegatten von ordentlichen Vereinsmitgliedern aufgenommen werden. Sie sind beitragsfrei. Durch Bezahlung des geltenden Beitrags geht die außerordentliche Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft über. Ansonsten endet die außerordentliche Mitgliedschaft gleichzeitig mit dem Ende der ordentlichen Mitgliedschaft.
3. Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben dann keinen Vereinsbeitrag mehr zu entrichten.
4. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines Antrags in Textform. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt.
Der Austritt ist durch eine schriftliche Erklärung an den Vereinsvorstand mindestens drei Monate zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
 - b. durch Tod.
Anteilige Beiträge werden nicht erstattet. Außerordentliche Mitglieder können die ordentliche Mitgliedschaft des verstorbenen Mitglieds übernehmen.
 - c. durch Ausschluss.
Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vereinsausschusses.
 - i. Bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums,
 - ii. bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten,
 - iii. bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.Ausschluss und -gründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen Beschwerde, die schriftlich zu begründen ist, erhoben werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Über die Beschwerde entscheidet der Vereinsvorsitzende. Er soll vor seinem Beschluss den Auszuschließenden und einen Vertreter des Vereinsvorstandes hören.
 - d. durch Beitragsrückstand.
Bei einem Beitragsrückstand in Höhe von zwei Jahresbeiträgen ist der Grund für einen Ausschluss gegeben.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem

Verein werden durch den Tod, den Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes nicht berührt.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- a. die Einrichtungen des Vereins zu benutzen,
- b. an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen,
- c. den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a. die gemeinschaftlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzes wahrzunehmen und zu fördern,
- b. den Verein bei Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen,
- c. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 7 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Durchführung seiner Aufgaben von seinen ordentlichen Mitgliedern Beiträge, die nach Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt werden.
2. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu bezahlen.
3. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vereinsausschuss den Jahresbeitrag ermäßigen.
4. Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge nicht erstattet.

§ 8 Organe des Vereins

Der Verein setzt sich aus folgenden Organen zusammen:

1. der Vereinsvorstand (siehe § 9)
2. der Vereinsausschuss (siehe § 10)

3. die Mitgliederversammlung (siehe § 11)

§ 9 Der Vereinsvorstand

1. Dem Vereinsvorstand gehören an:
 - a. der 1. Vorsitzende
 - b. der 2. Vorsitzende
 - c. der Schriftführer
 - d. der Kassier
2. Der 1. und 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen darf. Die Verhinderung muss vom Vorsitzenden angezeigt werden oder der Vorsitzende muss objektiv verhindert und auch an der Anzeige verhindert sein.
3. Dem Vereinsvorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Insbesondere hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes können nach Zustimmung durch den Vereinsausschuss eine Vergütung erhalten.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vereinsvorstand wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandmitglieder dieses verlangt.
6. Beim Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes sind auf der nächsten Mitgliederversammlung Ergänzungswahlen durchzuführen.

§ 10 Der Vereinsausschuss

1. Dem Vorstand steht ein Ausschuss zur Seite, der bei wichtigen Angelegenheiten vom Vereinsvorstand in die Entscheidung eingebunden wird.

2. Der Vereinsausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Beim Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes sind bei der nächsten Jahreshauptversammlung Ergänzungswahlen durchzuführen.
4. Der Vereinsausschuss besteht aus mindestens fünf Vereinsmitgliedern und dem Ehrenvorsitzenden.
5. Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom Vereinsvorsitzenden einberufen und geleitet, die Vorstandmitglieder können an den Sitzungen teilnehmen, sie sind stimmberechtigt.
6. Alle Beschlüsse des Vereinsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder gilt der Beschluss als abgelehnt.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre, und zwar innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres, einzuberufen. Ort, Tag und Zeit setzt der erste Vorsitzende fest. Sie dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der an ihn gestellten Aufgaben.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch die Presse (Anzeige in der Frankenpost, Ausgabe Fichtelgebirge) oder auf Anforderung des Vereinsausschusses auch durch persönliche schriftliche Einladung.
3. Die Berufungsfrist beträgt mindestens sieben Kalendertage. Die Tagesordnung ist bei Berufung bekanntzugeben.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl des Vorstandes (§ 9),
 - b) die Wahl des Vereinsausschusses (§ 10),
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes des 1. Vorsitzenden,
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Kassiers und gegebenenfalls des Schriftführers,
 - e) die Entgegennahme des Revisionsberichtes,
 - f) die Erteilung der Entlastung des Vereinsvorstandes,
 - g) die Benennung von Kassenprüfern (§ 12),
 - h) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,

- j) die Abberufung des Vorstands,
 - k) die Änderung der Satzung (§ 14),
 - l) die Auflösung des Vereins (§ 15),
 - m) allgemeine Angelegenheiten des Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzes zu besprechen.
5. Der Vorstand hat ferner eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn zehn Prozent der Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
 6. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstand und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 8. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Neuwahlen sind immer mit Hilfe eines Wahlausschusses durchzuführen, der von der Versammlung bestimmt wird. Wählbar sind nur die Erschienenen, oder es liegt eine schriftliche Einverständniserklärung der betreffenden Person vor. Mit der Neuwahl gehen alle Rechte und Pflichten auf den Gewählten über.

§ 12 Kassenprüfer

1. Es sind immer zwei Kassenprüfer im Amt. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt. Eine sofortige Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer haben die Einnahmen und Ausgaben zu prüfen und in einem kurzen Revisionsbericht das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder dem Ausschuss angehören.

§ 13 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Sitzungen des Vorstandes, des Vereinsausschusses und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, mindestens vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Satzungsänderung

Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung erfolgen durch die Mitgliederversammlung (§ 11). Zur Gültigkeit dieses Beschlusses bedarf es jedoch abweichend von § 11 einer Mehrheit von mindestens dreiviertel der erschienenen Mitglieder.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann der Mitgliederversammlung vom Vereinsvorstand oder dem Vereinsausschuss unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden.
2. Die Auflösung findet nur statt, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der Anwesenden ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von 8 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertel-Mehrheit die Auflösung beschließen kann.
3. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, von der der Beschluss über die Auflösung gefasst ist.

§ 16 Schlichtung von Streitigkeiten

1. Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann auf Anordnung des 1. Vorsitzenden oder, wenn dieser an den Streitigkeiten selbst beteiligt ist, auf Anordnung eines anderen Vorstandmitgliedes ein Schiedsgericht gebildet werden.

2. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen, einem Vorsitzenden und zwei Beisitzer. Jeder Streitteil benennt einen Beisitzer, der Vorsitzende des Schiedsgerichtes wird vom Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit bestellt.

§ 17 Datenschutz

1. Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein die für die Erfüllung der Vereinsaufgaben und die Durchführung der Mitgliedschaft notwendigen persönlichen Daten im gesetzlich zulässigen Umfang auf.
2. Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein verarbeitet (Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Löschung). Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
3. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger, den Zweck und die Dauer der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
5. Die personenbezogenen Daten werden, soweit sie nicht zur Durchführung der Mitgliedschaft oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.

§ 18 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das zuständige Amtsgericht, bei dem der Verein im Amtsregister eingetragen ist.

(Änderungen beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 26.09.2019)